

**Ordnung für die Zwischenprüfung
für das Studium des Lehramtes an Berufskollegs
für die berufliche Fachrichtung Energietechnik
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 21. Juli 2008**

(Verköndungsblatt Jg. 6, 2008 S. 379 / Nr. 58)

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. 223), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Leistungsnachweise
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im Studiengang des Lehramtes an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Energietechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs wird gemäß § 8 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie wird studienbegleitend in Teilprüfung durchgeführt.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2 Prüfungen und Fristen

(1) Die Meldung zur Teilnahme an Modulprüfungen der Zwischenprüfung soll durch die Kandidatin oder den Kandidaten spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 8) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Anmeldung zu der letzten Teilprüfung der Zwischenprüfung soll spätestens im vierten Studiensemester erfolgen. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss legt in jedem Semester einen Prüfungszeitraum fest, in dem die erforderlichen Modulprüfungen abgehalten werden. Sie liegen jeweils in der vorlesungsfreien Zeit. Die Termine werden rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor den Prüfungen, durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Ingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Zwischenprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften verlangt wird.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- oder Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(2) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in einem integrierten oder universitären Studiengang Maschinenbau ersetzt die Zwischenprüfung.

(3) Mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfungen im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen werden als Zwischenprüfung anerkannt. Das Gleiche gilt für Bachelor-Abschlüsse, unabhängig davon, ob sie an Universitäten oder Fachhochschulen erbracht wurden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des HG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen unter Einbeziehung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters vorgenommen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung

vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

(1) Zu den Modulprüfungen der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. an der Universität Duisburg-Essen mindestens ein Semester vor der Ablegung der Prüfungsleistung im Studiengang Energietechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben war oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder -hörer zugelassen ist,
3. eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einzelne Fachprüfungen im Studiengang Energietechnik im Rahmen der Zwischenprüfung oder der ersten Staatsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 13 Abs. 2) nicht verloren hat.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Teilgebiet Fachdidaktik 1 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Modulprüfung der Zwischenprüfung nachzuweisen (s. § 9 Abs. 4.).

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Modulprüfungen der Zwischenprüfung ist spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Festlegung, welche Prüfungen die Kandidatin oder der Kandidat im nächsten Prüfungszeitraum ablegen will,
3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 4 Abs. 3 und
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Studiengang der Fachrichtung Energietechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestan-

den hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 13 Abs. 2) verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Mit der Meldung zur letzten Modulprüfung müssen dem Prüfungsausschuss sämtliche genannten Nachweise und Erklärungen vorliegen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die gemäß Abs. 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen oder eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang der Fachrichtung Energietechnik im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 13 Abs. 2) verloren hat.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung in der Fachrichtung Energietechnik erstreckt sich auf folgende Module:

1. Grundlagen der Mathematik
2. Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
3. Grundlagen der Energietechnik
4. Fachdidaktik 1

(2) In den Modulen nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 sind jeweils Leistungsnachweise zu erbringen, die auch als Teilprüfungen abgelegt werden können.

(3) Die Leistungsnachweise in den Modulprüfungen gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 werden in Form

- einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) mit einem zeitlichen Umfang von 60 bis 120 Minuten oder
- durch eine mündliche Prüfung von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer oder
- einer dem wissenschaftlichen Standard entsprechenden schriftlichen Hausarbeit

abgelegt.

Die Erbringungsform wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung von der oder dem verantwortlich Lehrenden bekannt gegeben. Die Leistungen müssen individuell zu-rechenbar sein.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Teilgebiet Fachdidaktik 1 gemäß Abs. 1 Ziffer 4 wird durch einen Teilnahmenachweis in Form

- eines schriftlichen Tests oder
- eines mündlichen Tests oder
- einer referierten Hausarbeit mit Kolloquium

bestätigt.

Die Erbringungsform wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung von der oder dem verantwortlich Lehrenden bekannt gegeben. Die Leistungen müssen individuell zu-rechenbar sein.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Ersatzweise kann die oder der Lehrende, auf Antrag der oder des Studierenden, als Modulprüfung nach dieser Ordnung die Modulprüfungen des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau für die Module nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 zulassen. Für die Durchführung gelten dann die Regeln des genannten Ingenieurstudiengangs. Die Anzahl der Wiederholungen ist dabei auf zwei beschränkt. Wird in einem Fach das hier benannte ersatzweise Verfahren beantragt, so entfällt für dieses Fach der Anspruch auf die Regelform der Modulprüfungen nach dieser Ordnung.

§ 10

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Leistungsnachweise

(1) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den ge-läufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 zu bewerten.

Das Ergebnis der Klausurarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss möglichst innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

(2) **Mündliche Prüfungen** werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs.1) als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, so hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 11 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Sind an der Prüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, so wird die Bewertung von beiden gemeinsam festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Durch die **schriftliche Hausarbeit** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem ihres oder seines Faches, unter Einbeziehung der Forschungsliteratur und unter Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, selbständig darzustellen. Die schriftliche Hausarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 zu bewerten.

Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss möglichst innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

(4) **Teilnahmenachweise** können nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie bedingen die Feststellung, ob die Studierenden sich mit dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff auseinandergesetzt haben. Ihnen müssen individuell feststellbare Aktivitäten zugrunde liegen. Die Anforderungen der Teilnahmenachweise sollen deutlich unter den Anforderungen für Modulprüfungen nach Abs. 1 bis 3 liegen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens auf "ausreichend" (4,0) lautet.

Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischem Mittel) der Bewertungen durch die Prüferinnen oder Prüfer. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind und die erfolgreiche Teilnahme an der Fachdidaktik 1 nachgewiesen wurde.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischem Mittel) der Modulnoten und ergibt sich aus der Zuordnung dieses Durchschnittswertes zu den Noten gemäß Absatz 3.

§ 12 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den Modulen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung und die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Modulprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, wenn auch die zweite Wiederholungsprüfung derselben Modulprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. In diesem Fall ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden bzw. gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistungen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruchs.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses zulässig.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten bzw. in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/2004 erstmalig für den Studiengang der Fachrichtung Energietechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die bereits vorher eingeschrieben waren, legen die Zwischenprüfung nach der bei Aufnahme ihres Studiums gültigen Zwischenprüfungsordnung ab. Sie können die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Zwischenprüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen. Im Übrigen wird verwiesen auf die Bestimmungen der LPO.

§ 17

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 14.03.2007 sowie der gemäß § 64 Abs. 4 HG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 19.05.2008.

Duisburg und Essen, den 21. Juli 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Lindenberg-Wendler